

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

14/2007, 15. März 2007

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2007/08 für den weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

148

**Satzung zur Regelung der Vergabe
von Studienplätzen im Wintersemester 2007/08
für den weiterbildenden postgradualen Studiengang
Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang)
mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health
(Tierärztlicher Verbraucherschutz)
des Fachbereichs Veterinärmedizin
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 TGO (Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998 FU-Mitteilungen, 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert am 6. Juni 2006 (GVBl. S. 714) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 8. Februar 2007 folgende Satzung erlassen*):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerHZG für den weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) im Wintersemester 2007/08.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Studienabschluss.

(2) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 erfüllen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 5. März 2007 bestätigt worden.

§ 3 Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der erste berufsqualifizierende Abschluss, ggf. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse, und ggf. der Nachweis über studienrelevante berufliche Erfahrungen in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Bei Antragstellung aus dem Ausland müssen die Nachweise gemäß Satz 2 durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Die Motivation ist im Rahmen eines Exposés darzulegen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Thailändische Staatsbürger oder Staatsbürgerinnen bewerben sich über die Chiang Mai Universität (CMU) um ihre Zulassung; die CMU schlägt der Zulassungskommission der Freien Universität Berlin (§ 5) geeignete Bewerber oder Bewerberinnen vor.

(4) Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2007.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin an einer in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule;
- b) eine im Beruf oder andere Weise erworbene nachgewiesene Eignung für den Beruf;
- c) eine insgesamt mindestens zweijährige hauptberufliche, zum Zeitpunkt der Bewerbung andauernde Berufspraxis mit einer den Ausbildungszielen dienlichen Berufserfahrung, möglichst in einer ost- oder südostasiatischen Region;
- d) gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift in einem Sprachtest gemäß dem „International English Language Testing Service“ des British Council (IELTS, Mindestergebnis „Volume 6“) oder dem „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL, Mindestpunktzahl 550), oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisanstands. Der Gleichwertigkeitsnachweis gilt als erbracht, sofern Englisch Unterrichtssprache der Bewerberin oder des Bewerbers während der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung war;

e) eine kurze Begründung der Bewerbung für den Masterstudiengang in Form eines Exposés über die Motivation.

(2) Das in Abs. 1 Buchst. b) genannte Auswahlkriterium ist anhand einer tabellarischen Übersicht darzulegen und durch beglaubigte Bescheinigungen nachzuweisen.

§ 5 Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des weiterbildenden postgradualen Studiengangs Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 6 Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der

Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichtrinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) für das erste Semester festgelegten Betrages durch die Bewerberin oder den Bewerber. Eine Rückmeldung für das nachfolgende Semester erfolgt nur, wenn die Zahlung des für dieses Semester in der Gebührensatzung festgelegten Betrages nachgewiesen wird.

§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Veterinärmedizin bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) vom 23. April. 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 21/2003 außer Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.